

Ev.- luth. Kirchengemeinde Hechthausen
Feldstraße 6, 21755 Hechthausen

Allgemeine Benutzungsregelungen (einschl. Beitragsordnung)

für den Kindergarten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen (Kinderhaus St. Marien)
(Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsgruppe, Hortgruppe, Krippe)

1. Zielsetzungen

Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot der Kirchengemeinde an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird in unserem Kindergarten die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in den Kindergarten erschließen, ihr Kindsein mit ihren Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in den Gruppen des Kindergartens und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die unser Kindergarten den Kindern bieten möchte.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Unsere Kindergartenarbeit ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Der Kindergarten übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage seiner Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, sorgen wir, die Kirchengemeinde, für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gruppen- und Betreuungsangebot

Im Kindergarten kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung unserer Kirchengemeinde nehmen wir Kinder im Alter von einem Jahr (Krippe) bis sechs Jahren auf; zusätzlich betreuen wir auch Hortkinder. Im Übrigen sollen die gesetzlichen Vorgaben, soweit dies wegen der verfügbaren Plätze möglich ist, erfüllt werden.

In der Einrichtung bestehen vier Vormittagsgruppen und eine Nachmittagsgruppe. Hinzu gekommen ist die **Krippe (vormittags)**. Die Nachmittagsgruppe bietet zusätzlich im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Betreuung für Schulkinder (Hortkinder – vgl. auch oben).

Für die **Vormittagsgruppen** beginnt die normale Kernzeit um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Die Kernzeit für die **Integrationsgruppe** beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Grundsätzlich kann im Rahmen der verfügbaren Plätze jedes Kind für die Integrationsgruppe angemeldet werden. Hierfür wird ein gesondertes monatliches Entgelt erhoben. Nur sofern ein Kind ausdrücklich als so genanntes Integrationskind anerkannt worden ist, entfallen der Grundbeitrag, das Entgelt für die Integrationsgruppe, die Nutzung des Busses und ggfs. das Entgelt für den Mittagstisch. Vormittags und nachmittags wird den Kindern ein **gemeinsames Frühstück** gereicht, welches gesondert berechnet wird.

Ferner können verlängerte Öffnungszeiten genutzt werden; und zwar von 07.00 Uhr bzw. 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, hiergrundsätzlich in vollen Stunden gegliedert.

Für die **Nachmittagsgruppe** beginnt die normale Kernzeit um 13.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Ferner können verlängerte Öffnungszeiten genutzt werden; und zwar von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr, auch hier grundsätzlich nur in vollen Stunden. Nachmittags wird den Kindern ein **Imbiss** gereicht, welcher gesondert berechnet wird.

Für die Kinder, die unsere Einrichtung in der Zeit von **12.00 Uhr bis 13.00 Uhr** besuchen, besteht die Möglichkeit, an einem **Mittagessen** teilzunehmen. Sollten die Personensorgeberechtigten hiervon Gebrauch machen wollen, so ist dies bei der Anmeldung mit der Leiterin des Kindergartens gesondert zu vereinbaren. Das Entgelt für das Essen wird dann jeweils mit dem Beitrag oder am Ende des Monats direkt im Kindergarten erhoben, bzw. mit dem Beitrag eingezogen, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

Es besteht zudem die Möglichkeit, den **Bus** zu nutzen. Für Kinder in den Vormittagsgruppen können eine Hin- und/oder eine Rückfahrt vereinbart werden. Den Kindern in der Nachmittagsgruppe kann jedoch nur eine Hinfahrt angeboten werden.

3. Aufnahme des/r Kindes/r

Die Aufnahme des/r Kindes/r erfolgt durch uns auf der Grundlage von Kriterien, die im Benehmen mit dem Kuratorium und der Gemeinde festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, da die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Die Integrationsgruppen können jedoch nur am Vormittag angeboten werden. Dies schließt nicht aus, dass diese Kinder dann auch zusätzlich die Nachmittagsgruppe besuchen; wobei dann eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen ist. Es wird aber vorausgesetzt, dass das Kind auf Grund seiner Behinderung für den Besuch der Nachmittagsgruppe geeignet ist.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine **schriftliche Anmeldung** bei der Leiterin des Kindergartens vor. Wir entscheiden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des/r Kindes/r sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
- b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des/r Kindes/r an Ausflügen, Besichtigungen und Spaziergängen,
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,
- d) bei **Integrationskindern** die Anerkennung durch die zuständige Stelle (Landkreis).

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:

- 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr = Regelöffnungszeit (normale Kernzeit vormittags),
- 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr = Regelöffnungszeit (**Integrationsgruppe**)
- 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr = Frühdienst und
- 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr = Spätdienst (grundsätzlich gestaffelt in volle Stunden).

Für die **Nachmittagsgruppe**, welche ebenfalls jeweils von montags bis freitags geöffnet hat, gelten folgende Zeiten:

- 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr = Regelöffnungszeit (normale Kernzeit nachmittags),
- 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr = Frühdienst und
- 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr = Spätdienst (jeweils gestaffelt in volle Stunden).

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Beirat festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Wir sind berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. **Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich**, soweit nicht der Bus genutzt wird. Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich, telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

6. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII i.V. m. § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die Landesunfallkasse Niedersachsen

- a) auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- b) während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- c) während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind - sowie Gastkinder – sind bei einem Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch den Kindergarten ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernehmen wir bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

7. Krankheitsfälle

Im Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen.

Der Kindergarten ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i.S.d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z.B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, etc. Nach der Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch des Kindergartens ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen. Eine Verabreichung von Medikamenten kann im Einzelfall nur nach ärztlicher Verordnung und in Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten erfolgen.

8. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist monatlich zu zahlen; und zwar bis spätestens zum 15. eines Monats, oder zugunsten des Kontos des Kindergartens zu überweisen, soweit die Personensorgeberechtigten nicht ausdrücklich eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

(Konto: DE51 2925 0150 0170 6369 92 / BRLADE21BRK – Kreissparkasse Hechthausen)

Die Elternbeiträge für die Vormittagsgruppen (einschließlich Krippe), für die Nachmittags- und für die Hortgruppe sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind zzt. wie folgt festgelegt (**gültig ab dem 01.08.2014** – zuletzt geändert zum 18.02.2014):

85,00 € Grundbeitrag in der Einkommensstufe A,
 100,00 € Grundbeitrag in der Einkommensstufe B,
 115,00 € Grundbeitrag in der Einkommensstufe C,
 130,00 € Grundbeitrag in der Einkommensstufe D und
 145,00 € Grundbeitrag in der Einkommensstufe E,
 13,00 € für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes (je volle Stunde),
 7,50 € je halbe Stunde (nur in Ausnahmefällen),
 19,00 € für die Kinder in der Integrationsgruppe (hier ohne Geschwisterermäßigung) und
 38,00 € für die Nutzung des Busses (vormittags Hin- und Rückfahrt),
 19,00 € für die Nutzung des Busses (entweder vormittags oder nachmittags – nur Hinfahrt)
 8,00 € (zzt.) für das Frühstück bzw. den Imbiss und
 50,00 € (zzt.) für das Mittagessen

Soweit Kinder die Einrichtung nur an einzelnen Tagen besuchen (jedoch grundsätzlich **mindestens an zwei Tagen**, wird der jeweils zu zahlende Beitrag entsprechend berechnet.

Für Geschwisterkinder werden 50 % des Gesamtbeitrages erhoben (außer Integrationsgruppe und Frühstück/Imbiss und Mittagessen).

Änderungen des Elternbeitrages geben wir spätestens acht Wochen vorher bekannt; davon ausgenommen sind die Entgelte für die Busbenutzung und das Frühstück/Imbiss. Diese richten sich nach den allgemeinen Kosten des Busses und den Preisen für die Lebensmittel. Sie sollten möglichst kostendeckend sein.

Für die Staffelung der Elternbeiträge gelten zzt. die folgenden monatlichen Einkommen (netto):

Gr.	2 Personen EUR	3 Personen EUR	4 Personen EUR	5 Personen EUR	6 Personen EUR
A	bis 1.100	bis 1.350	bis 1.640	bis 1.900	bis 2.190
B	1.101 – 1.300	1.351 – 1.620	1.641 – 1.860	1.901 – 2.185	2.191 – 2.400
C	1.301 – 1.600	1.621 – 1.855	1.861 – 2.180	2.186 – 2.380	2.401 – 2.660
D	1.601 – 1.850	1.856 – 2.100	2.181 – 2.370	2.381 – 2.640	2.661 – 2.910
E	ab 1.851	ab 2.101	ab 2.371	ab 2.641	ab 2.911

In dem Betreuungsvertrag ist die jeweilige Beitragsstufe, in die sich die Personensorgeberechtigten einstuft, mit A, B, C, D oder E anzugeben (anzukreuzen im jeweiligen Feld).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die o.g. Staffelung nach den zzt. geltenden Sozialhilfe-Sätzen richtet und entsprechend fortgeschrieben wird. Jeweils möglichst im zweitletzten Monat vor Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei späterer Aufnahme vor der Aufnahme des Kindes wird eine (neue) Selbstauskunft gefordert.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. **Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben.** Dies gilt sinngemäß auch dann, sollte aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sind dann damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die Gemeinde Hechthausen ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in den Ziffern 4 und 7 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Beitrag wird von uns für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen uns und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Wir können den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Kuratoriums durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberech-

tigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses stellen. Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge und besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern eingesammelt. Ggfs. können auch hierfür Zuschüsse beantragt werden (Jugendamt bzw. Jobcenter).

Anmerkungen zur Beitragsbefreiung:

Sollte entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ein Kind **von der Beitragspflicht befreit** werden, dann müssen die Personensorgeberechtigten gleichwohl für die Sonderleistungen (Integrationsgruppe, Bus, Frühstücksgeld und Entgelt für das Mittagessen) selbst aufkommen. **Im Falle der so genannten „Kann-Kinder“ werden wir zunächst im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde den Beitrag, welcher sich aus dem entsprechenden Beitragsbescheid ergibt, erheben und dann erstatten, sollte die Einschulung dann auch in dem folgenden Jahr erfolgen. Die Einschulung ist in diesem Fall durch eine Bescheinigung der Grundschule Hechthausen zu belegen.**

Soweit im Zusammenhang mit der Beitragsbefreiung nur ein Geschwisterkind betroffen ist, wird für das andere Kind bzw. die anderen Kinder nach wie vor der halbe Beitrag erhoben.

Im Übrigen behalten wir uns vor, sollte die Pauschale, welche für die beitragsfreien Kinder (also jene Kinder, die unseren Kindergarten im Jahr vor der Einschulung besuchen) gewährt wird, unter dem Regelbeitrag (laut Bescheid, vormittags ab Beitragsstufe E, nachmittags u.U. ab Beitragsstufe B *) liegen, die Differenz von den Eltern zu erheben. Maßgebend sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen.

Sollten Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden, wird eine Erinnerung geschrieben, wobei eine Gebühr von zzt. 2,50 EUR erhoben wird. Sollten Lastschriften nicht eingelöst werden, werden die Rücklastschriftgebühren, welche die Kreditinstitute berechnen, ebenfalls eingefordert. Im Übrigen wird auch auf die Ziffer 10 verwiesen. Die Kosten eines u.U. erforderlichen Mahnverfahrens haben die Personensorgeberechtigten ebenfalls zu tragen.

9. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer **Frist von 10 Wochen** zum Monatsende erfolgen. **Eine Abmeldung in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich, ausgenommen ist die Kündigung für angehende Schulkinder (s.u.).**

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Im gegenseitigen Einverständnis kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Eine Abmeldung hat stets schriftlich unter Wahrung der oben genannten Frist zu erfolgen.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Für Eltern, deren Kinder im laufenden Jahr eingeschult werden sollen, ist eine Kündigung nach dem 15.03.d.J. nicht mehr möglich.

10. Kündigung (durch uns)

Wir können den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- b) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,

- c) das Kind einer besonderen Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann. In diesem Fall ist vorab ein ausführliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten erforderlich.

11. Weitere Hinweise

- a) Die Kinder nehmen an einem gemeinsamen Frühstück teil. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben (siehe oben).
- b) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erzieherinnen zu regeln. Schmuck und Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten.
- c) Für Erziehungsberechtigte, die Kinder mit dem PKW bringen und abholen gilt folgendes:
- Das Parken in und vor der Einfahrt des Kindergartens ist nicht gestattet.
 - Wir bitten Sie, den Parkplatz hinter dem Rathaus zu benutzen.
- d) Wir weisen zudem auf die besonderen Gefahren hin, die sich durch die Feuerwehrausfahrt ergeben können, da die Feuerwehr ebenfalls die Zuwegung zum Kindergarten benutzen muss.**
- **Das Parken unmittelbar vor der Feuerwehrausfahrt ist verboten.**

12. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richtet sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

13. Betreuungsvertrag für alle Gruppen

Die vorstehenden "**Allgemeinen Benutzungsregelungen**" werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und uns spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

14. Inkrafttreten

Die geänderten **Allgemeinen Benutzungsregelungen** treten rückwirkend ab dem 01.08.2007 in Kraft.

Diese **Allgemeinen Benutzungsregelungen (einschl. Beitragsordnung)** sind vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossen und vom Kuratorium genehmigt worden. **Sie hängen zudem im Kindergarten aus und treten somit ab dem 01.08.2014 in Kraft.** Die letzte Änderung wegen des Busgeldes erfolgte am 25.02.2014.

Der Kirchenvorstand

(Siegel)

(Stand: 24.04.2014)

Udo Albers, Vorsitzender